

Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz

Antragsteller

LKoS e.V.
Michelle Mayer, Obfrau
Aichelburgweg 24

9231 Oberwinklern

E-Mail: info.lkos@a1.net

per Einschreiben an

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort
Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

per Mail an abt7.post@ktn.gv.at

Oberwinklern, 30. März 2026

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend das geplante Projekt der Austrian Power Grid AG

**- gemeinsam mit der KNG-Kärnten Netz GmbH für die zum Teil mitgeführte
110 kV-Leitung -
der 380 kV-Hochspannungsleitung Obersielach - Lienz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG (BGBl. Nr. 495/1993 idgF) begehren wir gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, die Landes-Umweltinformationsbestimmungen und das Informationsfreiheitsgesetz.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 UIG auch Maßnahmen einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind

insb. Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. RV 641 BlgNR 22.GP, *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art. 2 lit. a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Weiters weisen wir darauf hin, dass Informationen über Umweltverschmutzungen i.S.d. Aus- und Wechselwirkungen von Umweltbestandteilen, Umweltfaktoren und Maßnahmen, die Aufschluss über Auswirkungen auf den Zustand menschlicher Gesundheit und Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG des Bundes, den Landes-UIGs, der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe folgender Informationen:

Der Website der Austrian Power Grid AG (in weiterer Folge APG genannt) zur Trassenkorridorplanung der o.g. 380 kV-Hochspannungsleitung ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Trassenauswahl seitens der APG intensiv geprüft wurde, ob eine Aufrüstung der bestehenden 220 kV-Leitung Obersielach – Lienz auf 380 kV möglich wäre. Diese Prüfung einer Alternative zum geplanten Neubau ist von sehr hoher Umweltrelevanz, da die Nutzung bestehender Leitungsstrukturen aus Umweltsicht viele Vorteile hat.

Im Rahmen der Diskussionsveranstaltung am 10. März 2026 in Landskron wurde auf Anfrage aus dem Publikum vom APG-Projektleiter Herrn Dipl.-Ing W. Hafner die Aussage getroffen, dass es zur Aufrüstung der bestehenden 220 kV-Leitung Obersieliach – Lienz auf 380 kV keine Studie gibt, und somit diese auch nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass zu dieser intensiven Überprüfung schriftliche Dokumente vorliegen, die die Vorgehensweise, die Ergebnisse und ihre Begründung erläutern.

1. Frage: Liegt der APG eine schriftliche Dokumentation vor, aus der hervorgeht, was und mit Hilfe welcher Kriterien überprüft worden ist und welche Überprüfungsergebnisse dazu geführt haben, diese Alternative zu verwerfen? Wenn dieser schriftliche Bericht/diese Dokumentation o.ä. vorliegt, ersuchen wir um eine rasche Aushändigung in elektronisch durchsuchbarer Form. Wenn dieses Schriftstück nicht vorliegt, dann ersuchen wir um eine ausführliche Beantwortung und Aufklärung bzgl. der Überprüfungsergebnisse, die zu einem Verwurf dieser Alternative geführt haben, sowie um die Beantwortung folgender weiteren Fragen:

2. Frage: Welche umweltrelevanten Vor- und Nachteile hat der geplante Neubau einer 380 kV-Leitung gegenüber der Aufrüstung der bestehenden 220 kV auf 380 kV oder auch gegenüber weiteren Alternativen?

3. Frage: Wird hinsichtlich dieser Fragestellung noch eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt?

Der Website der APG ist folgendes zur Prüfung verschiedener Grobtrassen für den Neubau der 380 kV Leitung zu entnehmen:

„Innerhalb der festgelegten Trassenkorridore wurden seit Jahresbeginn insgesamt rund 500 km Leitungslänge untersucht sowie 107 Teilstücke in drei großen Trassierungsabschnitten verglichen, auf gleicher fachlicher Tiefe bewertet und bearbeitet. Das Ergebnis ist die Grobtrasse mit einer Breite von rund 200 Metern und in Teilstücken bis zu 1.000 Metern.“

4. Frage: Sind diese Untersuchungen mit der sog. Raumwiderstandsanalyse identisch? Wir ersuchen um die vollständige Herausgabe dieser Raumwiderstandsanalyse und allen damit verbundenen Anhängen, Studien, Kartenmaterial usw. bzw. falls dieses Dokument einen anderen Titel trägt, die Herausgabe der schriftlichen Dokumentation zu der rund 500 km untersuchten Leitungslänge sowie 107 Teilstücken in drei großen Trassierungsabschnitten.

Auch für diese Dokumente ersuchen wir um die Übermittlung in elektronisch durchsuchbarer Form.

Sollten die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, beantragen wir eventualiter gem. § 8 UIG bzw. gem. den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen hierüber die Ausstellung eines Bescheides.

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann, und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im UIG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern sich das Begehren inhaltlich auf landesrechtliche Bestimmungen bezieht, stellen wir diesen Antrag sinngemäß nach landesrechtlichen Bestimmungen. Sofern das Bundesland Kärnten die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken.

Mit freundlichen Grüßen

Michelle Mayer, Obfrau

Prof. Dr. Eberhard Burkel, Schriftführer

Ing. Norbert Runda, Kassier